



Kurzinformation

Strafbarkeit der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten in anderen EU-Ländern

Eine erste Recherche führte zu folgenden Ergebnissen:

Gemäß Art. 118 des StGB der Niederlande (Zweites Buch, Kriminalität) gibt es im Titel III. (Verbrechen gegen die Köpfe von befreundeten Staaten und anderen international geschützten Personen) eine Regelung, die im Wesentlichen der des § 103 StGB entspricht.

Eine Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Strafverfolgung sowie eine Ermächtigung zur Strafverfolgung durch die Regierung sind in der Regelung jedoch nicht enthalten.

Finnland

Im finnischen StGB gab es 1995 eine ähnliche Regelung. Danach hat der finnische Strafgesetzgeber den Abschnitt „Straftaten gegen befreundete Staaten“ aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen.

Schweden

Schweden hatte bereits 1971 die dem § 103 StGB entsprechenden Strafnormen aufgehoben.

Frankreich

Frankreich hat ähnliche Regelungen bereits abgeschafft.

Eine weitergehende Recherche erscheint nur auf Grund einer EZPWD-Anfrage erfolgversprechend.

-Ende der Bearbeitung-